

BVGer B-678/2020 vom 18. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-678_2020

FR: TAF B-678/2020 du 18 février 2020

IT: TAF B-678/2020 del 18 febbraio 2020

Regeste

Verfahrenskosten

Erwägungen

E. 1

X._____AG in Liquidation,

E. 2

Y._____AG in Liquidation,

E. 3

A._____, alle vertreten durch Robin Moser, Rechtsanwalt, Beschwerdeführende, gegen Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Vorinstanz. Gegenstand Kostenentscheid nach Rückweisung durch das Bundesgericht. Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest und erwägt, dass die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (nachfolgend: Vorinstanz) am 15. Februar 2018 eine Verfügung betreffend unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen, Liquidation und Konkurs, Unterlassungsanweisung und Veröffentlichung gegen die X._____AG in Liquidation, die Y._____AG in Liquidation und A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführende) erlassen hat, dass das Bundesverwaltungsgericht die von den Beschwerdeführenden mit Eingabe vom 26. Februar 2018 dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil B-1172/2018 vom 17. Dezember 2018 abgewiesen und ihnen Verfahrenskosten von je Fr. 4'000.- auferlegt hat, dass das Bundesgericht die von den Beschwerdeführenden gegen das Urteil B-1172/2018 vom 17. Dezember 2018 geführte Beschwerde mit Urteil 2C_136/2019 vom 14. Januar 2020 im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen hat, soweit darauf eingetreten wurde, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 2018 insoweit aufgehoben hat, als damit die Anordnung der Liquidation der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 auf dem Weg des Konkurses bestätigt wurde, und die Sache im Sinne der Erwägungen zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen hat, dass das Bundesgericht die Sache zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht an dieses zurückgewiesen hat, dass daher über die Kosten- und Entschädigungsfolgen im Verfahren B-1172/2018 neu zu befinden ist, dass die Beschwerdeführenden entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht als teilweise obsiegend zu betrachten sind, dass es sich unter diesen Umständen rechtfertigt, der Kostenverlegung für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht dieselbe (hälftige) Verteilung wie das Bundesgericht zugrunde zu legen, dass die teilweise obsiegenden Beschwerdeführenden ermässigte Verfahrenskosten zu tragen haben (Art. 63 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 [VwVG, SR 172.021]) und diese auf je Fr. 2'000.- festzusetzen sind,

dass Vorinstanzen oder beschwerdeführende Bundesbehörden, die unterliegen, keine Verfahrenskosten tragen (Art. 63 Abs. 2 VwVG), dass den teilweise obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden eine reduzierte Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]), dass der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden keine Kostennote eingereicht hat, weshalb die Parteientschädigung aufgrund der Akten und des geschätzten Aufwands durch das Bundesverwaltungsgericht festzusetzen ist (Art. 14 VGKE), dass die reduzierte Parteientschädigung in Anwendung der gesetzlichen Bemessungsfaktoren und nach Massgabe des Aufwands im Liquidationspunkt auf insgesamt Fr. 4'800.- festzusetzen und der Vorinstanz in ihrer Funktion als verfügende Behörde aufzuerlegen ist (Art. 64 Abs. 2 VwVG), dass für den vorliegenden Kostenentscheid keine Kosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG, Art. 6 Bst. b VGKE) und von einer Parteientschädigung abzusehen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 4 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.